



28. Juni 2000

Stadtrat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtammann
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Friedhof Lüchingen**
- **Baulinienplan Friedhof Lüchingen**

Die Erlasse wurden vorgeprüft, die zwingend erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen. Die Erlasse können genehmigt werden. Mit gleicher Post stellen wir Ihnen die von den zuständigen Amtsstellen erteilten Bewilligungen für die Teiloffenlegung des Lehnbächli zu.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VPR), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-- (Fr. 350.-- für Teilzonenplan und Baulinienplan; je Fr. 150.-- für die fischereirechtliche, wasserbaupolizeiliche sowie naturschutzrechtliche Bewilligung).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VPR innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- wasserbaupolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes vom 14. Juni 2000
- naturschutzrechtliche Bewilligung des Planungsamtes vom 14. Juni 2000
- fischereirechtliche Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 26. Juni 2000
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt